

**Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG);**

**hier: Weitergabe von Daten**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

**ERKLÄRUNG**

Ich erhebe **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift) an:

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 und 5 BMG.
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 und 5 BMG.
- eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Abs. 3 BMG, wenn ich als Familienangehöriger (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehöre. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG (nur an im Folgejahr volljährig werdende Personen).
- Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 und 5 BMG.

Monschau, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels bedürfen Ihrer ausdrücklichen Einwilligung**

Ich erteile hiermit meine **EINWILLIGUNG** zur Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift) bei Melderegisterauskünften zum Zwecke

- der Werbung
- des Adresshandels.

Monschau, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre**

### **Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

### **Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**

Im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.

Auch darf im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden Antragstellern und Parteien Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden.

Diese Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben

### **Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiename, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

### **Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen**

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, sofern die Einwohner dieser Datenweitergabe nicht widersprochen haben. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten des Betroffenen (Familiename, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

### **Auskünfte an Adressbuchverlage**

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist unzulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich widersprochen haben.